

Allgemeine Software-Lizenzbedingungen der ADB Solutions GmbH

A Geltungsbereich und Vertragsschluss

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die ADB Solutions GmbH (im Folgenden: „Anbieter“) lizenziert Softwareprodukte an den Kunden ausschließlich nach den vorliegenden Allgemeinen Lizenzbedingungen.
- 1.2 Bei abweichenden oder ergänzenden Bedingungen ist zu deren Wirksamkeit eine vorherige schriftliche Zustimmung des Anbieters erforderlich.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen usw. beigefügt sind und diesen nicht widersprochen wird, nicht Vertragsinhalt.

2 Vertragsschluss

- 2.1 Ein Vertrag kommt zustande, wenn ein Software-Lizenzschein vom Anbieter und vom Kunden unterschrieben wurden. Die Unterschriften können per elektronischer Signatur erfolgen.
- 2.2 Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden bei freibleibenden Angeboten, wie beispielsweise Budgetinformationen, erst durch schriftliche Bestätigung seitens des Anbieters verbindlich.
- 2.3 In den Verträgen genannte Liefer- und Leistungstermine oder -fristen sind nur dann verbindlich, wenn diese vom Kunden und vom Anbieter schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind, andernfalls sind alle Termine/Fristen unverbindlich.

B Bedingungen für die Softwareüberlassung

1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrags ist die Bereitstellung der im Software-Lizenzschein beschriebenen Software (im Folgenden: „SOFTWARE“) zur Nutzung ihrer Funktionalitäten, und die Einräumung bzw. Vermittlung von Nutzungsrechten an der SOFTWARE im Software-Lizenzschein vereinbarten Umfang durch den Anbieter gegenüber dem Kunden gegen Zahlung des gemäß Software-Lizenzscheins vereinbarten Entgelts. Sofern der Kunde wünscht, dass der Anbieter die Software und die durch die Nutzung der SOFTWARE erzeugten Daten (im Folgenden: „KUNDENDATEN“) für ihn hostet, wird dies in einem separaten Hosting-Vertrag mit separater Vergütung geregelt. Sofern die SOFTWARE auf Hardware des Kunden installiert oder vom Kunden selbst gehostet wird, sind Unterstützungsleistungen des Anbieters bei der Installation bzw. beim Hosting der SOFTWARE in einem separaten Installations-Vertrag mit separater Vergütung zu vereinbaren.

2 Bereitstellung der SOFTWARE

- 2.1 Der Anbieter stellt dem Kunden ab dem im Software-Lizenzschein vereinbarten Zeitpunkt die im Software-Lizenzschein vereinbarte SOFTWARE in der jeweils aktuellen Version zur Nutzung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zur Verfügung.
- 2.2 Der Anbieter steht dafür ein, dass die bereitgestellte SOFTWARE
 - für die sich aus der Leistungsbeschreibung im Software-Lizenzschein ergebenden Zwecke geeignet ist,

- während der gesamten Vertragslaufzeit frei von Mängeln ist,
- insbesondere frei von Viren und ähnlicher Schadsoftware ist, welche die Tauglichkeit der SOFTWARE zum vertragsgemäßen Gebrauch aufheben.

- 2.3 Wenn für die Nutzung der SOFTWARE eine formularbasierte Authentifizierung notwendig ist, dann übermittelt der Anbieter dem Kunden die von ihm gewünschte Anzahl von Benutzernamen und Benutzerpasswörtern. Es obliegt dem Kunden dafür zu sorgen, dass die Benutzernamen und Kennwörter von den jeweils Berechtigten unverzüglich personalisiert werden. Eventuelle weitere Sicherheitsmaßnahmen sind im Software-Lizenzschein vereinbart.
- 2.4 Der Anbieter stellt die SOFTWARE dem aktuellen Stand der Technik entsprechend bereit.
- 2.5 Die Systemvoraussetzungen, die der Kunde sicherstellen muss, sind im Software-Lizenzschein geregelt.
- 2.6 Der Anbieter weist den Kunden darauf hin, dass die im Software-Lizenzschein bezeichnete SOFTWARE Software-Komponenten Dritter enthält.

3 Nichterfüllung von Hauptleistungspflichten

- 3.1 Kommt der Anbieter den in Ziffer 2 (Bereitstellung der SOFTWARE) vereinbarten Verpflichtungen nicht vollständig nach, gelten die folgenden Regelungen.
- 3.2 Gerät der Anbieter mit der betriebsfähigen Bereitstellung der SOFTWARE in Verzug, so richtet sich die Haftung nach Ziffer 8 (Haftung und Haftungsgrenzen). Der Kunde ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Anbieter eine vom Kunden gesetzte zweiwöchige Nachfrist nicht einhält, d. h. innerhalb der Nachfrist nicht die volle vereinbarte Funktionalität der SOFTWARE zur Verfügung stellt.
- 3.3 Kommt der Anbieter nach betriebsfähiger Bereitstellung der SOFTWARE den vereinbarten Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht nach, so verringert sich die jährliche Nutzungspauschale nach Ziffer 6.2 anteilig für die Zeit, in der die SOFTWARE dem Kunden nicht in dem vereinbarten Umfang zur Verfügung stand. Laufende Nutzungsgebühren nach Ziffer 6.3 fallen nur für Geschäftsvorfälle an, die trotz der Einschränkung oder des Wegfalls der Leistungen unter Nutzung der SOFTWARE tatsächlich durchgeführt wurden. Hat der Anbieter diese Nichterfüllung zu vertreten, so kann der Kunde ferner Schadensersatz nach Maßgabe von Ziffer 8 (Haftung und Haftungsgrenzen) geltend machen.
- 3.4 Der Anbieter hat darzulegen, dass er den Grund für die verspätete Bereitstellung oder den Leistungsausfall nicht zu vertreten hat. Hat der Kunde den Leistungsausfall dem Anbieter nicht angezeigt, so hat er im Bestreitensfall zu beweisen, dass der Anbieter anderweitig Kenntnis davon erlangt hat.
- 3.5 Die Ziffern 3.2 - 3.4 finden keine Anwendung, wenn beim Kunden die Systemvoraussetzungen, die gemäß Ziffer 2.5 im Software-Lizenzschein festgelegt sind, nicht gegeben sind.
- 3.6 Ziffer 3.5 gilt entsprechend, wenn die SOFTWARE vom Kunden selbst gehostet oder auf eigener Hardware des Kunden installiert wird und sich durch andere dort installierte Software eine Funktionsstörung für die SOFTWARE ergibt. Die Beweislast dafür trägt der Anbieter.

4 Nutzungsrechte an und Nutzung der SOFTWARE

4.1 Nutzungsrechte an der SOFTWARE

- 4.1.1 Der Kunde erhält an der SOFTWARE einfache nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare, auf die Laufzeit dieses Vertrags beschränkte Nutzungsrechte nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.
- 4.1.2 Der Kunde darf die SOFTWARE nur für seine eigenen geschäftlichen Tätigkeiten nutzen.
- 4.1.3 Der Kunde ist ohne Zustimmung des Anbieters nicht berechtigt, die SOFTWARE, insbesondere durch Ändern, Übersetzen oder durch Verbinden mit anderen Programmen, zu bearbeiten. Dies gilt nicht für Änderungen, die für die Berichtigung von Fehlern notwendig sind, sofern der Anbieter sich mit der Behebung des Fehlers in Verzug befindet, die Fehlerbeseitigung ablehnt oder wegen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Fehlerbeseitigung außer Stande ist.
- 4.1.4 Sofern der Anbieter während der Laufzeit neue Versionen, Updates, Upgrades oder andere Neulieferungen im Hinblick auf die SOFTWARE vornimmt, gelten die vorstehenden Rechte auch für diese.
- 4.1.5 Rechte, die vorstehend nicht ausdrücklich dem Kunden eingeräumt werden, stehen dem Kunden nicht zu. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, die SOFTWARE über die vereinbarte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder die SOFTWARE Dritten zugänglich zu machen. Insbesondere ist es nicht gestattet, die SOFTWARE zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, insbesondere nicht zu vermieten oder zu verleihen. Der Kunde ist auch nicht berechtigt, einzelne Software-Komponenten aus der SOFTWARE herauszulösen.

4.2 Verpflichtungen des Kunden zur sicheren Nutzung

- 4.2.1 Der Kunde trifft die notwendigen Vorkehrungen, die Nutzung der SOFTWARE durch Unbefugte zu verhindern; Einzelheiten sind im Software-Lizenzschein vereinbart.
- 4.2.2 Der Kunde haftet dafür, dass die SOFTWARE nicht zu rassistischen, diskriminierenden, pornographischen, den Jugendschutz gefährdenden, politisch extremen oder sonst gesetzeswidrigen oder gegen behördliche Vorschriften oder Auflagen verstoßenden Zwecken verwendet wird.

4.3 Verletzung der Bestimmungen nach Ziffer 4.1 oder 4.2 durch den Kunden

- 4.3.1 Verletzt der Kunde die Regelungen in Ziffer 4.1 oder 4.2 aus von ihm zu vertretenden Gründen, kann der Anbieter den Zugriff des Kunden auf die SOFTWARE sperren, wenn die Verletzung hierdurch nachweislich abgestellt werden kann.
- 4.3.2 Verletzt der Kunde trotz entsprechender schriftlicher Abmahnung des Anbieters weiterhin oder wiederholt die Regelungen in Ziffer 4.1 oder 4.2, und hat er dies zu vertreten, so kann der Anbieter den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen.
- 4.3.3 Hat der Kunde die Pflichtverletzung zu vertreten, so kann der Anbieter Schadensersatz nach Maßgabe von Ziffer 8 (Haftung und Haftungsgrenzen) geltend machen.

4.4 Rechte des Kunden an etwa entstehenden Datenbanken/-werken

Sofern und soweit während der Laufzeit dieses Vertrags, insbesondere durch Zusammenstellung von KUNDENDATEN, durch nach diesem Vertrag erlaubte Tätigkeiten des Kunden eine Datenbank, Datenbanken, ein Datenbankwerk oder Datenbankwerke entstehen, stellen alle Rechte hieran dem Kunden zu. Der Kunde bleibt auch nach Vertragsende Eigentümer der Datenbanken bzw. Datenbankwerke.

5 Haftung für Rechte Dritter

- 5.1 Der Anbieter wird den Kunden von Rechten Dritter bzw. von deren Geltendmachung und von einer daraus resultierenden Beeinträchtigung der Erbringung vereinbarter Leistungen unverzüglich unterrichten.
- 5.2 Der Kunde ist, sofern und soweit die Rechte Dritter ihn im Gebrauch der SOFTWARE beeinträchtigen, nicht zur Vergütung verpflichtet.
- 5.3 Soweit der Anbieter nicht oder nicht mehr über die Rechte verfügt, die er benötigt, um den Vertrag ordnungsgemäß zu erfüllen, insbesondere über die notwendigen Nutzungsrechte an Software und Dokumentationen, gelten Ziffer 3.3 und 3.4 entsprechend.
- 5.4 Der Anbieter hält den Kunden auf erstes Anfordern frei von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die diese aus ihren Rechten gegen den die SOFTWARE vertragsgemäß nutzenden Kunden geltend machen. Die Vertragspartner werden sich unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche geltend gemacht werden. Die Regelungen der Ziffer 8 (Haftung und Haftungsgrenzen) finden insoweit keine Anwendung.
- 5.5 Ferner kann der Kunde Schadensersatz nach Maßgabe von Ziffer 8 (Haftung und Haftungsgrenzen) geltend machen.
- 5.6 Der Anbieter haftet nicht für eine Verletzung der Rechte Dritter durch den Kunden, sofern und soweit sich diese Verletzung aus einer Überschreitung der nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte ergibt. In diesem Fall stellt der Kunde den Anbieter auf erstes Anfordern frei von sämtlichen Ansprüchen Dritter.

6 Entgelt

- 6.1 Die Vergütung für die zu erbringenden Leistungen der Nutzungsgewährung bzgl. der SOFTWARE setzt sich aus einer Grundpauschale und aus nutzungsabhängigen Vergütungen nach Maßgabe von Ziffer 6.2 bis 6.5 zusammen.
- 6.2 Die im Software-Lizenzschein der Höhe nach vereinbarte Grundpauschale fällt jährlich ab betriebsfähiger Bereitstellung an. Sie wird jeweils am 15. Januar im Voraus für das jeweilige Jahr fällig. Hat der Kunde den Vertrag berechtigterweise außerordentlich gekündigt, so ist die Pauschale zeitanteilig zurückzuzahlen.
- 6.3 Die nutzungsabhängige Gebühr für die Nutzung der SOFTWARE wird im Software-Lizenzschein vereinbart.
- 6.4 Die nutzungsabhängige Gebühr nach Ziffer 6.3 wird monatlich nachträglich abgerechnet und ist sofort nach Zugang einer Rechnung fällig.
- 6.5 Vergütungen werden zuzüglich MwSt. in der jeweils anfallenden gesetzlichen Höhe geschuldet.

7 Pflichten und Obliegenheit des Kunden

Der Kunde wird alle Pflichten und Obliegenheiten erfüllen, die zur Abwicklung des Vertrags erforderlich sind. Er wird

- 7.1 die ihm bzw. den Nutzern zugeordneten Nutzungs- und

Zugangsberechtigungen geheim halten, vor dem Zugriff durch Dritte schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weitergeben. Diese Daten sind durch geeignete und übliche Maßnahmen zu schützen. Der Kunde wird den Anbieter unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass die Zugangsdaten und/oder Kennwörter nicht berechtigten Personen bekannt geworden sein könnten;

- 7.2 die in Ziffer 2.5 in Verbindung mit dem Software-Lizenzschein vereinbarten Zugangsvoraussetzungen schaffen;
- 7.3 die Beschränkungen/Verpflichtungen im Hinblick auf die Nutzungsrechte nach Ziffer 4 (Nutzungsrechte an und Nutzung der SOFTWARE) einhalten, insbesondere
 - keine Informationen oder Daten unbefugt abrufen oder abrufen lassen oder in Programme, die von dem Anbieter betrieben werden, eingreifen oder eingreifen lassen oder in Datennetze des Anbieters unbefugt eindringen oder ein solches Eindringen fördern;
 - den Anbieter von Ansprüchen Dritter freistellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der SOFTWARE durch ihn beruhen oder die sich aus vom Kunden verursachten datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung der SOFTWARE verbunden sind;
 - die berechtigten Nutzer verpflichten, ihrerseits die für sie geltenden Bestimmungen dieses Vertrags einzuhalten;
- 7.4 dafür Sorge tragen, dass er alle Rechte Dritter an von ihm verwendetem Material beachtet;
- 7.5 vor der Versendung von Daten und Informationen an den Anbieter diese auf Viren prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einsetzen.

8 Haftung und Haftungsgrenzen

- 8.1 Die Vertragspartner haften einander bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für alle von ihnen sowie ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden unbeschränkt.
- 8.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haften die Vertragspartner im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.
- 8.3 Im Übrigen haftet ein Vertragspartner nur, soweit er eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die für die Erreichung des Vertragsziels von besonderer Bedeutung sind, ebenso alle diejenigen Pflichten, die im Fall einer schuldhaften Verletzung dazu führen können, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird. In diesen Fällen ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt. Die verschuldensunabhängige Haftung des Anbieters auf Schadensersatz für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel wird ausgeschlossen; Ziffer 8.1 und 8.2 bleiben unberührt.
- 8.4 Ein Vertragspartner ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nur verpflichtet, wenn dies dieser Vertrag ausdrücklich vorsieht. Eine Vertragsstrafe braucht nicht vorbehalten zu werden. Die Aufrechnung mit ihr und gegen sie ist zulässig.
- 8.5 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

9 Laufzeit, Kündigung

- 9.1 Das Vertragsverhältnis beginnt mit Zustandekommen des

Vertrags und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Bereitstellung der Leistungen erfolgt ab dem im Software-Lizenzschein vereinbarten Zeitpunkt.

- 9.2 Das Vertragsverhältnis kann von jedem Vertragspartner schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ordentlich gekündigt werden.
- 9.3 Die außerordentliche Kündigung wegen oder im Zusammenhang mit einer Pflichtverletzung ist nur nach vorangegangener schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung von nicht unter 10 Werktagen möglich. Hat der kündigungsberechtigte Vertragspartner länger als 10 Werktage Kenntnis von den die außerordentliche Kündigung rechtfertigenden Umständen, kann er die Kündigung nicht mehr auf diese Umstände stützen.
- 9.4 Ungeachtet der Regelung in Ziffer 9.3 kann der Anbieter den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Preise oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung des Entgelts in Höhe eines Betrags, der das Entgelt für zwei Monate erreicht, in Verzug ist.

10 Höhere Gewalt

Keiner der Vertragspartner ist zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen im Fall und für die Dauer höherer Gewalt verpflichtet. Insbesondere folgende Umstände sind als höhere Gewalt in diesem Sinne anzusehen:

- von dem Vertragspartner nicht zu vertretende(s) Feuer/Explosion/Überschwemmung,
- Krieg, Meuterei, Blockade, Embargo,
- über 6 Wochen andauernder und von dem Vertragspartner nicht schuldhaft herbeigeführter Arbeitskampf,
- nicht von einem Vertragspartner beeinflussbare technische Probleme des Internets; dies gilt nicht, sofern und soweit der Anbieter die Telekommunikationsleistung mit anbietet.

Jeder Vertragspartner hat den anderen über den Eintritt eines Falls höherer Gewalt unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
- 11.2 Nebenbestimmungen außerhalb dieses Vertrags und seiner Anhänge bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags und der Anhänge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- 11.3 Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen beeinträchtigt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts.
- 11.4 Ergeben sich in der praktischen Anwendung dieses Vertrags Lücken, die die Vertragspartner nicht vorgesehen haben, oder wird die Unwirksamkeit einer Regelung im Sinne von Ziffer 11.3 rechtskräftig oder von beiden Vertragspartnern übereinstimmend festgestellt, so verpflichten sie sich, diese Lücke oder unwirksame Regelung in sachlicher, am wirtschaftlichen Zweck des Vertrages orientierter angemessener Weise auszufüllen bzw. zu ersetzen.
- 11.5 Ausschließlicher Gerichtsstand ist, sofern nicht eine Norm zwingend einen anderen Gerichtsstand anordnet, das für den Sitz des Anbieters zuständige Landgericht.